

Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie**§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen**

Die nachfolgenden Bestimmungen der VSE NET regeln das Angebot von Sprachtelefonie. Sie gelten zusätzlich, vorrangig und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VSE NET sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

(1) VSE NET oder deren Beauftragte stellen dem Kunden im Rahmen ihrer technischen betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung. Mit Hilfe von überlassenen und/ oder eigenen Einrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

(2) Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer, für den seitens der VSE NET zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt, oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt VSE NET dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu.

(3) Wählt der Kunde VSE NET als Teilnehmernetzbetreiber, so wird VSE NET auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich. VSE NET weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der VSE NET Teilnehmeranschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed-User-Groups) unterstützt.

(4) VSE NET behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerrufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.

(5) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der VSE NET-Rechnung an VSE NET, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an VSE NET werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung zu verrechnen.

(6) Aufgrund gesetzlicher Regelung und im Interesse des Kunden stellt VSE NET Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Auch behält sich VSE NET vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.

(7) Sofern es der Kunde wünscht und dies technisch möglich ist, kann VSE NET netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 50 TKG sperren. Die Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte später eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche gewünscht sein, so kann VSE NET für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

(8) Ist das Leistungsmerkmal „Übertragung der Entgeltinformation“ vereinbart, überträgt VSE NET die Entgeltinformationen in Tarifeinheiten. Maßgebend für die Rechnungsstellung sind jedoch die Verbindungsentgelte auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Bei Abweichung der übertragenen Entgeltinformationen von den gemäß der Preisliste zu zahlenden Verbindungsentgelten ist die Preisliste maßgeblich.

§ 3 Einzelverbindungs nachweis / Einwendungen gegen Rechnungen

(1) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht. Diese Übersicht enthält nicht die pauschal mit einer Telefonflatrate abgegoltenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielrufnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt.

(2) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von VSE NET aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(3) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft VSE NET weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsdaten noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

(4) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat VSE NET Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, so tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist.

(5) Fordert VSE NET ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 3 Absatz 4, so erstattet VSE NET das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monate nach der Beanstandung.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Soweit für die betreffende Leistung von VSE NET die Installation eines separaten Übertragungsweges, Systems oder sonstige Maßnahmen (z.B. Zugang zum Hausanschluss) erforderlich sind, wird der Kunde VSE NET bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Ist die Installation zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, ist er der VSE NET gegenüber für den hierdurch entstandenen Schaden und eventuell anfallende Mehraufwendungen verantwortlich.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes / ISDN nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
- c) VSE NET unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von VSE NET dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

(3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:

- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von VSE NET oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
- b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweitschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweitschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweitschaltung einverstanden ist,
- c) die Anwahl einer Zielrufnummer zu unterlassen, sofern das Zustandekommen der Verbindung von demjenigen, der Inhaber der Zielrufnummer ist, nicht gewünscht ist,
- d) dem Beauftragten von VSE NET den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder VSE NET zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

(4) Verstößt der Kunde gegen die in § 4 Absatz 2 a) und 2 b) genannten Pflichten, ist VSE NET sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(5) Hat der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis beantragt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass ihm mit dem Einzelverbindungs nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Mitarbeiter beschäftigt.

§ 5 Telefonflatrate

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Ausgenommen von der Option einer Telefonflatrate sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zu Internet Providern und Verbindungen zum Zwecke der Datenübertragung. Ferner sind ausgenommen von dieser Option Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerrufnummern, sowie Mehrwertdienstnummern und Auskunftsdiensten. Eine Telefonflatrate umfasst immer nur die vorab vereinbarten Verbindungsbereiche, z.B. umfasst die Festnetz-Flatrate ausschließlich Verbindungen ins deutsche Festnetz und die Mobilfunkflatrate ausschließlich Verbindungen ins deutsche Mobilfunknetz. Auch darf der Kunde eine Telefonflatrate nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Eine Telefonflatrate kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Angeboten von Call-Centern, Meinungsforschungsinstituten, Faxbroadcastdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen, sowie öffentlichen Verwaltungen, Finanzinstituten und Krankenhäusern) beauftragt werden. In diesen Fällen ist VSE NET berechtigt, die Annahme des Auftrages zu verweigern.

(2) Eine Telefonflatrate setzt einen VSE NET-Direkt-Anschluss voraus. Für jeden Telefonanschluss kann immer nur eine Telefonflatrate je Verbindungsbereich (bspw. nationales Festnetz, Mobilfunknetz o.ä.) abgeschlossen werden.

(3) Die Mindestvertragslaufzeit für eine optional dazu gebuchte Telefonflatrate beträgt 24 Monate und ist danach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Telefonflatrates, die fester Bestandteil des Produktes sind. Für die Kündigungserklärung des Kunden genügt die Textform. Bei nachträglichem Abschluss der Option Telefonflatrate verlängert sich die Laufzeit des Hauptvertrages des Kunden über den Telefonanschluss nicht.

§ 6 Besondere Pflichten für Telefonflatrate-Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von VSE NET angebotene Telefonflatrate in Anspruch, so ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der VSE NET-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten, persönlichen Gebrauch zu nutzen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere dann, wenn der Kunde

- a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch VSE NET vermeidet,
- b) Anrufweiterrichtungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
- c) die Telefonflatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing,

(3) Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Telefonflatrate durch den Kunden ist VSE NET berechtigt, die Telefonflatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate von VSE NET abonniert hätte.

§ 7 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

(1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von VSE NET Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt VSE NET keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. VSE NET tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprachflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(3) Ansonsten erbringt VSE NET ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

§ 8 Teilnehmerverzeichnisse / Inverssuche

(1) VSE NET wird auf Wunsch des Kunden dessen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift, Beruf) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde der Aufnahme seiner Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste zu prüfen, zu berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in ein Telefonverzeichnis sowie in ein Auskunftsverzeichnis verlangen.

(2) VSE NET darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen fehlerhaften Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

(3) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. VSE NET weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der VSE NET widersprechen kann.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der VSE NET regeln das Angebot von Internetdienstleistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VSE NET sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

(1) VSE NET stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Internetdienstleistungen nach dessen Wahl und ggf. weiterer Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Hierzu zählt:

- a) der Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
- b) der Zugang wird je nach gewähltem Produkt als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik unter Nutzung der Telefonleitung ermöglicht, wobei sich VSE NET für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z.B. Filesharing) vorbehält;

(2) VSE NET ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über analoge und/oder digitale Telefonleitungen (Festnetzverbindungen) mittels entsprechender Hardware oder über einen Glasfaseranschluss von VSE NET (neuer Hausanschluss) realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Par-

teien nichts anderes vereinbart ist, obliegt VSE NET nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenden zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

(3) VSE NET vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von VSE NET nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne der §§ 8-10 Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups. VSE NET übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet VSE NET nicht für die Nutzung bzw. den Download schädlicher oder schadenverursachender Software (Viren o. ä.). Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von VSE NET Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen die entsprechenden Vertragsverhältnisse unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen zustande, ohne dass VSE NET hieran beteiligt ist. Ansprüche des Kunden aus diesen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.

(5) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird VSE NET im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit VSE NET lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat VSE NET keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, VSE NET von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von VSE NET in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von VSE NET an die Verwaltungsstelle entrichtet.

(6) Für den Fall, dass innerhalb von drei Wochen nach Inbetriebnahme des Internetdienstes festgestellt wird, dass die technischen Voraussetzungen beim Kunden für den beauftragten DSL- oder Glasfaser-Anschluss nicht gegeben oder nicht ausreichend sind, bemühen sich beide Seiten um eine Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten (kostenfreies Downgrade). Kommt keine Einigung zustande, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

§ 2a Übertragungsgeschwindigkeit

(1) Die angegebenen Bandbreiten sind Maximalwerte, also „bis zu“-Angaben und werden nach dem „Best-Effort“-Prinzip realisiert. Dies bedeutet, dass die Daten schnellstmöglich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen nach besten Möglichkeiten versendet werden.

(2) VSE NET stellt die entsprechende Bandbreite bereit, wenn die ermittelten Leitungsparameter der Teilnehmeranschlussleitung, auf deren Basis die Bandbreite zur Verfügung gestellt wird, nach dem Stand der Technik die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten des jeweiligen Internetzugangs ermöglicht. Im Rahmen des gewählten Internetanschlusses stellt VSE NET die nach dem Stand der Regeln der Telekommunikationstechnik erreichbare maximale Bandbreite zur Verfügung.

(3) Die Übertragungsgeschwindigkeiten richten sich nach dem gewählten Basistarif und liegen zwischen den angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeiten; eine feste Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb dieses Korridors ist vertraglich nicht geschuldet.

(4) Im Falle einer Netzüberlastung, kann es vorkommen, dass Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf (z.B. MusikStreaming, Video-Streaming, Gaming, große E-Mail-Anhänge) nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Downloads können eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

(5) Werden mehrere breitbandige Internet-Zugänge innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

(6) Die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist u.a. abhängig von:

- a) der aktuellen Netzauslastung
- b) der Leistungsfähigkeit der ausgewählten Server im öffentlichen Internet
- c) der Beschaffenheit der vorhandenen Inhausverkabelung
- d) den vom Kunden verwendeten Datengeräten, deren Eigenschaften sowie Verbindungen untereinander
- e) den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. dessen Betriebssystem und sonstige eingesetzte Software)
- f) der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Internet-Servers des jeweiligen Dienste- bzw. des Inhaltenanbieters
- g) der Netzauslastung des Internet-Backbones, also der Kerninfrastruktur des Internets
- h) den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung, insbesondere von der sog. Leitungsdämpfung, die sich u.a. aus der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsdurchmesser ergibt
- i) der Anzahl aktiver Nutzer, die außerdem das gleiche Netzsegment verwenden; Messungen sollten demnach nicht ausschließlich oder zu einem großen Teil zu Peak-Zeiten durchgeführt werden
- j) den im Hintergrund laufenden Anwendungen (Virens Scanner/Firewalls), lokalen LAN-Konfigurationen (z.B. Proxy-Einstellungen)
- k) den Einstellungen in den Endkundeneinrichtungen

(7) Die Genauigkeit einer kundenseitigen Geschwindigkeitsmessung hängt davon ab, ob die nachfolgenden Messbedingungen eingehalten worden sind:

- a) während der Messung dürfen keine weiteren Anwendungen (z.B. Updates) ausgeführt werden (Benutzereinstellungen beachten)
- b) alle Tabs im Browser, außer die Geschwindigkeitsmessung, müssen geschlossen sein
- c) die Messung muss über ein LAN-Kabel durchgeführt werden
- d) das Modem bzw. der Router muss 1000 Mbit/s (1Gbit/s) unterstützen
- e) Messungen am Laptop dürfen nur mit angeschlossenem Netzteil durchgeführt werden; Energiesparmodus deaktiviert
- f) es dürfen keine weiteren Endgeräte zeitgleich über LAN/WLAN auf den Breitbandanschluss zugreifen
- g) Keine Messungen über Powerline
- h) Messung mit Linux-Betriebssystem
- i) Keine gleichzeitige Nutzung desselben Internetzugangs durch andere Nutzerinnen/ Nutzer oder Programme

§ 3 Zugangsberechtigung

(1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von VSE NET angebotenen Dienste wird dem Kunden über die von VSE NET zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden überlassenen Hardwarekomponenten (z.B. Router) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt. Werden vom Kunden andere als von VSE NET überlassene Endgeräte eingesetzt, übernimmt VSE NET für die Funktion dieser Geräte keine Gewährleistung, des Weiteren ist kundeneigene Hardware vom Support durch VSE NET ausgenommen. Sofern die Leistung aufgrund des Einsatzes von kundeneigenen Geräten nicht erbracht werden kann, besteht gegenüber VSE NET aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch. Der Kunde haftet VSE NET gegenüber jedoch für Schäden, die durch den Einsatz von ihm verwendeter und nicht der Norm entsprechender oder von VSE NET genehmigter Geräte entstanden sind.

(2) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von VSE NET zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 4 Pflichten der Parteien

(1) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. VSE NET ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

(2) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen VSE NET unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei VSE NET anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach § 4 Absatz 2 Satz 2 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.

(3) VSE NET ist nicht zur Errichtung besondere Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Homepage

(1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von VSE NET spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die vom Kunden betriebene Homepage ein Impressum des Kunden enthalten.

(2) VSE NET übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrundeliegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.

(3) VSE NET ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet.

(4) Soweit der Kunde im Rahmen der Homepage eigene Inhalte auf die Homepage stellt, ist VSE NET berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Inhalte entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 6 Absatz 3 bis 7 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von VSE NET nach, ist VSE NET berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

§ 6 Verantwortung des Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von VSE NET angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der VSE NET-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage).

(2) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.

(3) Hält der Kunde Dienste zur Nutzung durch Dritte bereit, oder vermittelt er diesen Zugang, so ist er verpflichtet, diese Dienste mit einer Anbieterkennzeichnung entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen (§ 6 TMG) zu versehen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen.

Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- d) den Krieg verherrlichen;
- e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(5) Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks (= Eröffnung der Zugriffsmöglichkeit für Dritte) der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

(6) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte (siehe die beispielhafte Aufzählung in § 6 Absatz 4) vom Server herunterzuladen.

(7) Ebenso wenig darf der Kunde die Dienste von VSE NET dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

(8) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(9) Falls VSE NET in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, VSE NET bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde VSE NET im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde VSE NET zu ersetzen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von VSE NET mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(11) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassungen umgehend nachzukommen.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von VSE NET ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

(13) Jugendlichen unter 18 Jahren hat der Kunde den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren.

§ 7 Gewährleistung von VSE NET

(1) VSE NET gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs. Insbesondere gewährleistet VSE NET nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

(2) VSE NET hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet außerhalb der Netze der VSE NET. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit es nicht die Netze der VSE NET betrifft. VSE NET hat weder Verzögerungen noch Nichterreichbarkeiten, die auf Überlastung des Internets zurück zu führen sind, zu vertreten.

(3) VSE NET leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für die Haftung vom VSE NET für die Erbringung der Internetdienstleistungen Folgendes:

- a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- b) der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von VSE NET zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser BGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Inhalte.

c) Soweit VSE NET im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde VSE NET auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei.

§ 9 Kündigung / Sperre

(1) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist VSE NET berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Obliegenheiten aus § 6 ist VSE NET zur Sperrung der Dienste berechtigt. VSE NET wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. VSE NET wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat. Schafft der Kunde keine Abhilfe oder gibt er keine Stellungnahme ab, ist VSE NET nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 7 Absätze 5 bis 9 verstoßenden Inhalte zu löschen.